

## **Satzung**

### **über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Bauordnung NW als Festsetzung über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.23 Hennef (Sieg) - Schul- und Sportzentrum**

Aufgrund des § 81 Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW. 1984 S. 419) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 14.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 14.12.1987 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.23 Hennef (Sieg) - Schul- und Sportzentrum örtliche Bauvorschriften gemäß § 18 Bauordnung NW beschlossen.

#### **§ 2**

##### Örtliche Bauvorschriften

##### Baukörper:

Alle Baukörper sind so zu gestalten und mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen, daß das städtebauliche Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

##### Material der Außenwände:

Zur Verwendung kommen dürfen nur folgende Materialien:

- Sichtmauerwerk,
- Putz (einfarbig mit Ausnahme von grellen Farben),
- Holz,
- Naturschiefer,
- Kunstschiefer (schwarz oder dunkelbraun),
- Glas (nur im natürlichen Glanz),
- Naturstein.

##### Dachform:

Es sind Sattel- sowie versetzte und untereinander verbundene Sattel- und Pultdächer zugelassen.

##### Dacheindeckungen:

Für geneigte Dächer dürfen nur dunkelfarbige Eindeckungsmaterialien in Form von Ziegeln, Naturschiefer und Kunstschiefer verwendet werden.

#### Dachaufbauten:

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei Dachneigungen über 30° zulässig und müssen von den Giebelseiten einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Die Traufe ist durchzuziehen. Die Gesamtlängen der Gauben auf einer Dachseite dürfen maximal ein Drittel der Trauflänge betragen.

#### Drempel:

Drempel sind bei einer über 1 liegenden Zahl der Vollgeschosse ausgeschlossen. Drempel sind bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m von OK Rohdecke bis OK Fußpfette zulässig.

### **Sonstige gestalterische Festsetzungen**

#### Türüberdachungen:

Vorstehende Türüberdachungen aus Kunststoff oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.

#### Werbeanlagen:

Hier gilt die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 09.03.1982.

#### Garagen und Stellplätze:

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren oder an den eigens dafür ausgewiesenen Flächen ohne Einhaltung eines eigenen Bauwichts an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

#### Gestaltung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen:

Als Belag für die im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsberuhigten Wohnstraßen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG) ist nur Pflaster zulässig.

#### Antennenanlagen u. ä.:

Sonnenkollektoren sind in Ausnahmefällen zulässig.

#### Stellplätze:

Stellplatzbefestigungen sind in Natursteinpflaster, Betonpflaster, Betonplatten oder Rasengittersteinen herzustellen.  
Alle Materialien sind nur einfarbig zulässig.

#### Mülltonnenplätze:

Mülltonnen sind entweder in eingegrünten Schränken aufzubewahren oder sichtgeschützt aufzustellen.

#### Außenanlagen:

Die Außenanlagen sind so zu gestalten und aufeinander abzustimmen, daß das städtebauliche Gesamtbild des Baugebietes nicht beeinträchtigt wird.

#### Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten:

Entlang der Straßenbegrenzungslinie sind Vorgärten nur mit Kantensteinen von 10 cm Höhe über fertigem Gehwegniveau abzuschließen.  
Eine darüber hinausgehende Abgrenzung zur Straßenbegrenzungslinie und den Grundstücken untereinander im Bereich der Vorgärten ist in Form von Buschwerk, lebenden Hecken und Holzzäunen mit den erforderlichen Pfeilern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.  
Maschendraht ist ausgeschlossen.

#### Einfriedigungen im rückwärtigen Bereich der Grundstücke:

An den gartenseitigen Grenzen der Hausgrundstücke sind Einfriedigungen zulässig in Form von freien Gehölzpflanzungen aus einheimischen Gehölzen mit eingewachsenem Spanndraht oder Hecken bis maximal 1,00 m Höhe.  
Sichtschutzwände bis maximal 2,00 Höhe und 4,00 m Länge sind im Terrassenbereich zulässig.

#### Vorgärten:

Vorgärten sind als Grünanlagen herzustellen und zu unterhalten sowie mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

#### Garagenzufahrten und Hauszugänge:

Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken sind in Natursteinpflaster, Betonpflaster, Betonplatten und Rasengittersteinen herzustellen.  
Alle Materialien sind nur einfarbig zulässig.

#### Stromversorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen und Antennenzuleitungen:

Diese Leitungen sind nur in Form von Erdkabelleitungen zulässig.  
Jegliche Freileitungen sind nicht zulässig.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 GO NW).